



Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter (m/w/d) gleichermaßen. Wegen der besseren Lesbarkeit wird jedoch überwiegend die männliche Form verwendet.

## **Satzung**

### **§ 1**

#### *Name, Sitz*

1. Der Verein trägt den Namen *Intrup-Niederlengericher Schützenverein* und wurde im Jahre 1884 gegründet.
2. Der Verein ist seit dem 28.11.1951 in das Vereinsregister Nr. 285 beim Amtsgericht Tecklenburg eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 49525 Lengerich, Ringeler Straße 78
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### *Zweck*

5. Zweck des Vereins ist:
  - Die Förderung und Pflege des Schießsports und des Schützenbrauchtums.
  - Die Förderung des Sports, insb. Sportschießen.
  - Die Pflege heimatlichen Brauchtums und der Tradition.
1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Die Unterhaltung des Schützenhauses und einer Schießsportanlage.
  - Regelmäßiges Schießtraining.
  - Die Beteiligung an Schießwettbewerben und deren Ausrichtung.

### **§ 3**

#### *Gemeinnützigkeit*

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### *Mitgliedschaft*

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Konkret sind dies:
  - Erwachsene,
  - Kinder unter 14 Jahren, sofern ein Elternteil bzw. Erziehungsberechtigter Mitglied ist oder der Mitgliedschaft schriftlich zugestimmt hat,
  - junge Menschen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
  - außerordentliche Mitglieder wie Firmen, Körperschaften und Vereine.
2. Die Mitgliedschaft ist durch Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand des Vereins zu beantragen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand entscheidet abschließend. Der Verein steht allen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion offen. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Kündigung durch den Verein, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung der juristischen Person. Der freiwillige Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich beim Vorstand.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
  - unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
  - Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.

Vor dem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

## § 5

## *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

1. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind bei Mitgliedsversammlungen stimmberechtigt. Das Stimmrecht juristischer Personen kann durch einen zuvor benannten Vertreter wahrgenommen werden.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken und die satzungsmäßigen Ziele zu vertreten. Sie dürfen alle Einrichtungen und Angebote des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen in Anspruch nehmen.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die beschlossenen Beiträge zu zahlen.
4. Alle Tätigkeiten für den Verein sind grundsätzlich ehrenamtlich. Den Mitgliedern können jedoch getätigte Aufwendungen und Auslagen erstattet werden.
5. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Bankverbindung/SEPA, vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Mitglieder sind verpflichtet, unaufgefordert und umgehend Änderungen ihrer Anschrift, ihrer E-Mailadresse und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.
6. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

## **§ 6**

### *Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat

## **§ 7**

## *Mitgliederversammlung*

1. Oberstes beschlussfassendes Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet in der Regel im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - Entgegennahme des Kassenberichtes
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand per einfacher E-Mail oder postalisch. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn die Adresse genutzt wird, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Für die Berechnung der Ladungsfrist ist der Tag der Absendung maßgebend.
  3. Zur Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen; die Mitglieder können bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge stellen.
  4. Die Leitung der Versammlung wird jeweils vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand bestimmt.
  5. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen. Ein Antrag auf Vornahme einer schriftlichen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, vom Vorstand verlangt wird.
  7. Satzungsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
  8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Den Protokollführer bestimmt der Vorstand.

## *Der Vorstand*

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Teamvorstand) besteht aus 3-5 Personen. Er führt die Geschäfte des Vereins gleichberechtigt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Teamvorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Aufgaben innerhalb des Teams werden intern verteilt. Details zur Arbeitsweise regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand mit Mehrheit beschlossen wird.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Wahl als Blockwahl durchgeführt wird.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.
6. Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder sein.
7. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
8. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt. Mitglieder des Vorstandes können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären.
9. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
10. Der Vorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Gremien, wie z.B. Arbeitsgruppen oder Kommissionen, zu bilden. Die Mitgliederversammlung ist über die Bildung eines solchen Gremiums zu informieren.
11. Vorstandssitzungen sind vom Vorstand so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies in Textform verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Andernfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
12. Mit der Einladung zur Sitzung legt die einladende Person die Tagesordnung fest. Zusätzliche Anträge können bis zur Eröffnung der Sitzung eingereicht werden.

## § 9 *Der Beirat*

### 1. Den Beirat bilden

- die Vorstandsmitglieder
- der amtierende König bzw. die Königin
- die Offiziere
- die Mitglieder oder Sprecher von Arbeitsgruppen und Kommissionen
- in den Beirat können auch Nichtmitglieder gewählt werden (ohne Stimmrecht)
- der Beirat unterstützt den Vorstand in allen Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören. Er wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen.
- der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

## § 10 *Kassenprüfung*

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Ein Mitglied des Vorstandes darf nicht zum Kassenprüfer bestellt werden.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
3. Der Bericht der Kassenprüfer ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Auf der Mitgliederversammlung erstatten die Kassenprüfer ihren Bericht. Auf der Grundlage des Kassenprüfungsberichtes erfolgt die Entlastung des Vorstandes.

## § 11

Beim jährlichen Schützenfest wird der Schützenkönig / die Schützenkönigin durch einen Schießwettbewerb ermittelt. Schützenkönig können alle volljährigen Mitglieder werden. Es steht dem Schützenkönig bzw. der Schützenkönigin frei, wen er / sie zur Königin bzw. zum Prinzgemahl bestimmt. Das Königspaar wird durch den Verein mit einem Königsgeld unterstützt.

## § 12

Das praktische Leben im Verein und die zu bewahrenden Traditionen sind in der Geschäftsordnung festgelegt. Änderungen zur Geschäftsordnung sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

## § 13

### *Auflösung/Fusion des Vereins*

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung des Sports und der Heimatpflege zu verwenden hat.
2. Ein Zusammenschluss des Vereins mit einem anderen Verein kann in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt dem neu zu gründenden bzw. aufzunehmenden Verein zu.

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit dem heutigen Tage in Kraft.

Lengerich, den \_\_\_\_\_ 2026